

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/4/22 98/06/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1999

Index

L82000 Bauordnung

L82250 Garagen

L82255 Garagen Salzburg

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜGStGBI 6/1945 zuzurechnen sind

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §305;

ABGB §306;

BauRallg;

GaragenO Slbg 1997 §2 Abs1 impl;

GaragenO Slbg 1997 §2 Abs2 impl;

RGaO §2 Abs1 idF Slbg 1976/076 ;

RGaO §2 Abs2 idF Slbg 1976/076 ;

VwRallg;

Beachte

Vorgeschichte:96/06/0105 E 24. April 1997;

Rechtssatz

Aus dem Umstand, dass eine Erweiterung einer baulichen Anlage als geringfügig oder eine Abfallmenge als untergeordnet qualifiziert werden kann, kann kein Schluss auf die Frage einer erheblichen Erweiterung bzw einer erheblichen Abfallmenge gezogen werden. Zwischen den Fällen geringfügiger Wertsteigerungen und jenen von erheblichen Wertsteigerungen gibt es vielmehr jene Gruppe von Fällen nicht geringfügiger, aber auch noch nicht erheblicher Wertsteigerungen. Eine erhebliche Wertsteigerung einer baulichen Anlage ist dann anzunehmen, wenn es sich um eine Verkehrswertsteigerung (im Verhältnis zum ursprünglichen Wert) im einem größeren Ausmaß handelt.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7Baubewilligung BauRallg6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998060015.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at